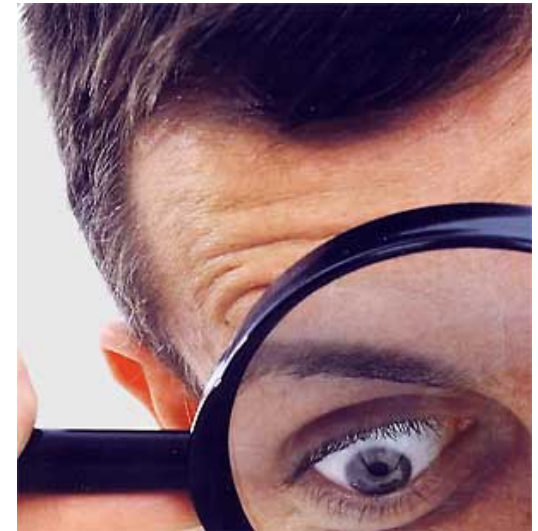


# Was ist ein Qualifikationsverfahren?



**«Qualifikationsverfahren» (QV) ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der Bildungsverordnung eines Berufs festgelegten Kompetenzen verfügt. Bei erfolgreichem Ergebnis wird der eidgenössische Qualifikationsnachweis erteilt.**



# Zuständigkeiten



## ORGANISATION DER ARBEITSWELT OdA

Fachliche Inhalte von Ausbildung und Prüfungen

Überbetriebliche Kurse

Prüfungsunterlagen

Experten-/Expertinnennachwuchs sicher stellen

Vorschlagsrecht Chefexperte/Chefexpertin

Vorschlagsrecht Expertinnen/Experten

Betriebliche Noten und/oder ÜK-Noten einziehen



coiffureSUISSE

ICT Berufsbildung  
Formation professionnelle  
Formazione professionale

holzbau schweiz



OdASanté



die natur. unsere zukunft.  
la nature. notre avenir.  
la natura. il nostro futuro.  
www.agri-job.ch  dein beruf.  
ton métier.  
la tua professione.

BBZ BL

GRUNDBILDUNG  
WEITERBILDUNG



## BERUFSFACHSCHULE

Qualifikationsverfahren der Allgemeinbildung

Je nach Beruf Mitarbeit der Lehrpersonen als kant. Expert/in beim QV

## KANTONALE PRÜFUNGSBEHÖRDE

Prüfungsorganisation, Durchführung, Behandlung von Beschwerden



# Prüfungskanton

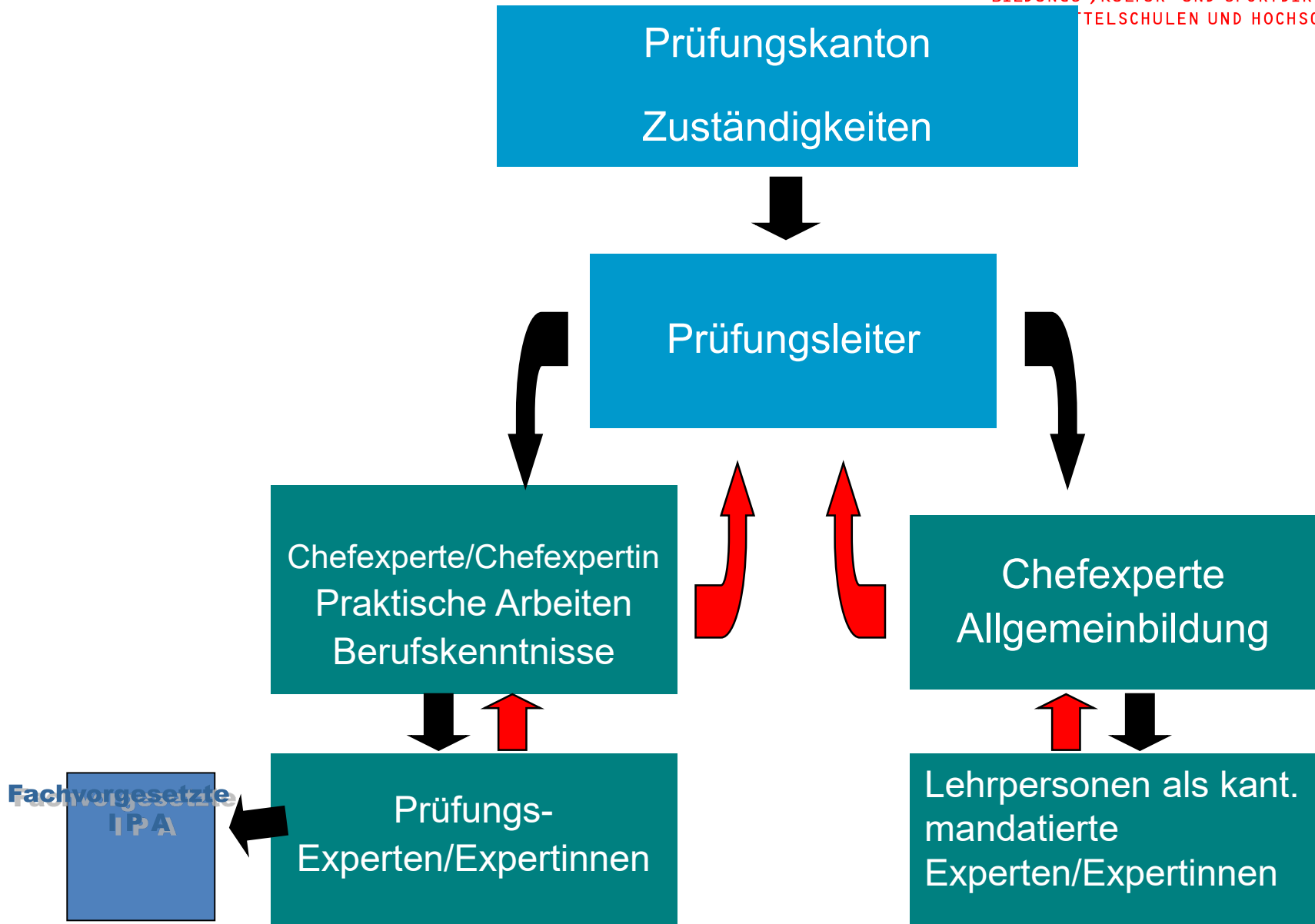


Die Prüfungsbehörde des Standortkantons der Berufsfachschule ist in der Regel zuständig für die Prüfungsdurchführung aller bei ihm beschulten Lernenden eines Berufs. Oder ein bestimmter Kanton führt das QV für mehrere Kantone durch.

Die Prüfungszulassung, allfällige Sonderentscheide, die Noteneröffnung und die Beschwerdebehandlung werden jedoch vom Lehrortskanton vorgenommen, also vom Kanton, in welchem der Lehrbetrieb ist oder der die Prüfungszulassung erteilt hat (Art. 32 BBV).

Im November erteilen sich die Kantone jeweils gegenseitig die entsprechenden Prüfungsaufträge, die «Prüfungszuweisungen».

Ab diesem Zeitpunkt müssen sich die Prüfungsabsolvierenden an die Richtlinien, Termine und Weisungen des für Sie zuständigen Prüfungskantons halten.



# Kantonales Pflichtenheft für Expertin/Experte

- **Sorgfaltspflicht**
- **Willkürverbot**
- **Ausstandspflicht**
- **Schweigepflicht**



# Betriebliche Prüfungsvorbereitung

- Ausbildungsprogramm erstellen
- Ausbildungsstand regelmässig überprüfen
- Lerndokumentation führen
- Prüfungssituationen üben
- Bei Problemen Kontakt aufnehmen mit Lehraufsicht
- QV-Termine rechtzeitig reservieren



# Zeitlicher Ablauf interkantonal

Bis 1. September	<b>Überprüfung der Personalien</b>
November bis Februar	<b>Prüfungsorganisation Informationen, Schulungen</b>
Februar/März	<b>Versand Aufgebote</b>
Mitte April – Ende Juli (je nach Kanton)	<b>Prüfungsdurchführungen (IPA Beginn früher)</b>
Letzte Woche vor Sommerferien und während der Ferien	<b>Resultatbekanntgabe, je nach Kanton an einer Feier oder Eröffnung per Post</b>



# Prüfungsteilnahme

## Berufsbildner/innen

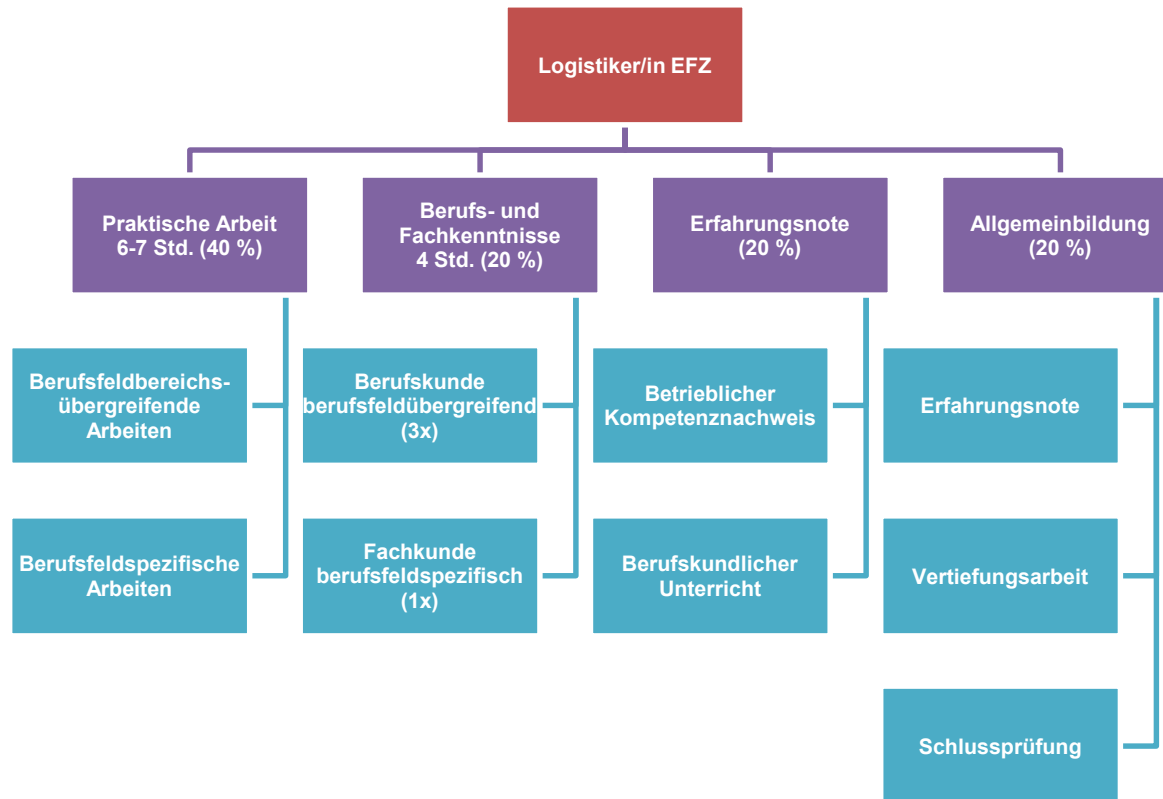
Die Berufsbildner/innen haben die Pflicht ihren Lernenden die **Prüfungszeit ohne Lohnabzug** gutzuschreiben. Ausserdem sind die nötigen Materialien und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

Die Lernenden sollen durch die Berufsbildner/innen auf die Prüfung vorbereitet werden. Die Vorbereitung auf die Prüfung beginnt bereits mit dem **ersten Tag der Ausbildung**.

## Obligatorische Teilnahme

Alle Lernenden haben sich am Ende der Ausbildung im Rahmen ihres Lehrvertrags dem Qualifikationsverfahren zu unterziehen. Im Verhinderungsfall wegen Krankheit oder Unfall ist der Prüfungsleitung sofort eine **ärztliche Bescheinigung beizubringen**. Die Prüfung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

# QV-Beispiel



**Bestanden wenn:**

**Praktische Arbeit sowie**

**Gesamtnote mindestens Note 4.0 ist**

# Nicht bestanden! – was nun?

- 2 Wiederholungen sind möglich
- Ungenügende QV-Bereiche müssen wiederholt werden
- Wiederholungsmöglichkeit unabhängig vom Vertrag oder der Arbeitsstelle vorhanden
- Bei Bedarf nochmals Schulbesuch oder ÜK möglich



# Gründe für ein Nichtbestehen

- Ungenügende Vorbereitung
- Aufgabenstellung nicht verstanden (nicht sorgfältig gelesen, mangelnde Sprachkenntnisse)
- Von Prüfungsnachbar/in kopiert
- Mangelhafte Arbeitsmethodik



Nicht einverstanden mit Ergebnis:  
Eine Beschwerde ist ein formelles Rechtsmittel

Sie muss zwingend schriftlich und begründet an  
die zuständige Beschwerdeinstanz erfolgen



Kandidaten/Kandidatinnen im interkantonalen Prüfungsaustausch  
unterliegen der Rechtsordnung ihres Lehrortskantons

Eingabe:

- Gemäss kantonaler Wegleitung
- An die Prüfungsbehörde des Lehrortskantons
- Die Beschwerdefrist ist kantonal geregelt

# Wir wünschen viel Erfolg

